

# Das neue Waldgesetz – zeitgemäss und zukunftsgerichtet

**An der Volksabstimmung vom 23. November 1997 wurde das vom Grossen Rat am 1. Juli 1997 beschlossene Waldgesetz mit 84 Prozent JA-Stimmen angenommen. Das Gesetz tritt nun zusammen mit den notwendigen Ausführungsverordnungen am 1. März 1999 in Kraft. Damit besitzt der Aargau ein zeitgemässes Instrument für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Waldes.**

Das bisher geltende Forstgesetz des Kantons Aargau war veraltet und genügte den heutigen Anforderungen nicht mehr. Es drängte sich deshalb eine tiefgreifende Neugestaltung der kantonalen Waldgesetzgebung auf.

Das Forstgesetz des Kantons Aargau vom 29. Februar 1860 war das älteste

noch geltende kantonale Forstgesetz der Schweiz.

**Heinz Kasper**

Es galt lange Zeit als sehr modern, mit Beispielwirkung für die Forstgesetzgebungen des Bundes und anderer Kantone. Unter anderem schuf es die notwendigen Planungs- und Kontrollinstrumente für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

## Das Waldgesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) soll gemäss dem Zweckartikel (Art. 1)

- den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten;
- den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen;
- dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen (Waldfunktionen) erfüllen kann;
- die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

Das Waldgesetz soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden.

## Der Spielraum der Kantone in Sachen Wald

Das Waldgesetz des Bundes übernimmt bewährte Grundsätze des bisherigen Forstrechts wie die Walderhaltung nach Fläche und räumlicher Verteilung, das Rodungsverbot, die Planungspflicht, das Gebot einer nachhaltigen Holznutzung und die Verpflichtung der Kantone, Forstkreise und Forstreviere zu bilden.

Der Wald hat verschiedene Funktionen:

- Schutzfunktion: Wald schützt z.B. vor Lawinen, Überschwemmungen oder Erosion;
- Nutzfunktion: Der Wald ist z.B. Holzlieferant oder Lebensraum für Tiere und Pflanzen;
- Wohlfahrtsfunktion: Wald dient unter anderem als Erholungs- und Erlebnisraum.

Das Waldgesetz setzt hier neue Akzente: Es betrachtet die drei Funktionen des Waldes ausdrücklich als gleichwertig. Es fordert einen nachhaltigen Umgang mit unserem Wald.

Der Spielraum der Kantone für die eigene Waldgesetzgebung ist beschränkt. Das Bundesgesetz enthält namentlich zum Schutz des Waldes viele verpflichtende Bestimmungen. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Grössere Gestaltungsfreiheit ha-

## Das Waldgesetz des Kantons Aargau

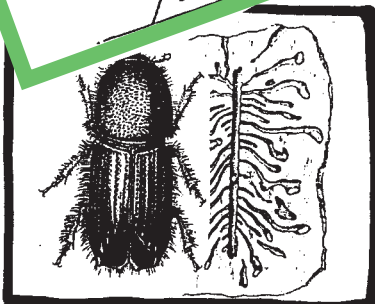
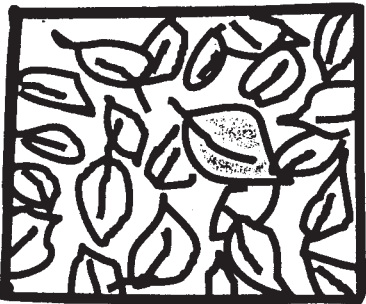
Das Gesetz dient als Rechtsgrundlage einer modernen und ökologischen Waldwirtschaft, der Verwirklichung der kantonalen Wald-, Raumplanungs- und Umweltpolitik und des Vollzugs des Bundesrechts. Sein Ziel ist laut Zweckartikel (§ 1 Abs. 2):

- den Wald zu erhalten, zu schützen und aufzuwerten, namentlich als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft, als Lebensraum von Tieren und Pflanzen, als Produzent eines nachwachsenden Rohstoffes sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
- zweckmässige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung des Waldes zu schaffen;
- die Nutzung des Waldes als Erholungsraum so zu ordnen, dass die Ruhe im Wald gewahrt bleibt und die anderen Waldfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

ben die Kantone in der Regelung der Waldbewirtschaftung. Das ist auch richtig so, gilt es doch grosse Unterschiede in den Wald- und Eigentumsverhältnissen zu berücksichtigen. Der Kanton Aargau hat seinen Spielraum genutzt und ein schlankes, in den Grundzügen sehr liberales Gesetz geschaffen.

## Schutz und Nutzung

Der Schutz des Waldes als natürliche Lebensgrundlage und die nachhaltige Nutzung des Rohstoffes Holz sind Ziele, die einander ergänzen. Holz ist ein einheimischer, nachwachsender Rohstoff. Wird dieser Rohstoff schonend



genutzt, ist dies ein Beitrag zum internationalen Waldschutz und zur Verminderung der weltweiten Energie- und Umweltprobleme. Die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen werden als gleichwertig betrachtet. Ökonomische und ökologische Aspekte sollen nicht in einem Gegensatz, sondern in einer lebensnotwendigen Verbindung gesehen werden.

### Ziele des kantonalen und des eidgenössischen Waldgesetzes

Der Wald soll als

- natürliche Lebensgrundlage
- Rohstoffquelle
- Lebensraum
- Erholungsraum erhalten, geschützt und nachhaltig genutzt werden.

### **S**tärkung von Wald und Holz

In erster Linie soll dies durch günstige Rahmenbedingungen und durch die Gewährung unternehmerischer Freiheiten erreicht werden. Die wirtschaftlichen Probleme der Waldwirtschaft sollen nicht mit Subventionen im klassischen Sinn gelöst werden. Staatliche Mittel sieht das Gesetz nur gezielt als Abgeltung vertraglich festgelegter, besonderer Leistungen oder für konkrete Projekte im Dienste der Öffentlichkeit vor. Im übrigen soll vermehrt das Nutzniesser- und Verursacherprinzip zur Anwendung kommen.

### **N**achhaltige Entwicklung

Das anerkannte Postulat einer nachhaltigen Entwicklung, also des schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen und eines Wirtschaftens im Rahmen natürlicher Kreisläufe, kann durch die regionale Waldwirtschaft vorgelebt und veranschaulicht werden. Das Gesetz bekennt sich ausdrücklich

### Grundsätze der Waldbewirtschaftung

1. *Nachhaltigkeit*  
als umfassendes Wirtschafts- und Lebensprinzip
2. *Naturnaher Waldbau*  
auf der ganzen Waldfläche
3. *Aufwertung*  
geeigneter Flächen durch
  - a) Pflege besonderer Naturwerte;
  - b) Gewährenlassen natürlicher Abläufe.

zur Nutzung und Bewirtschaftung. Diese sind primär Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Sie sollen zur Versorgung mit Holz als Rohstoff und Energieträger beitragen.

### **N**aturnaher Waldbau

Richtschnur für eine moderne Waldbewirtschaftung ist ein naturnaher Waldbau auf der gesamten bewirtschafteten Waldfläche des Kantons Aargau. Dazu gehören Naturverjüngungen, standortgerechte Baum- und Straucharten sowie die Orientierung an natürlichen Abläufen. Holz wächst zwar auch ohne



Foto: Abteilung Wald, H. Kasper

Förster. Um qualitativ hochwertige Holzsortimente zu erzielen und die verschiedenen anderen Ansprüche an den Wald zu befriedigen, ist Waldpflege nötig. Sie greift ins Naturgeschehen ein und strebt eine hohe Umweltqualität an. Der naturnahe Waldbau soll eine naturverträgliche, qualitativ hochstehende Holzproduktion, den Strukturreichtum des Lebensraumes Wald und die genetische Vielfalt sichern und fördern.

### **P** flege besonderer Naturwerte

Auf naturschützerisch besonders wertvollen Waldflächen sind spezielle Massnahmen zugunsten des Arten- und Biotopschutzes nötig. Dazu gehören auch die Aufwertung und die Pflege von Waldrändern. Solche Eingriffe in den Wald gehen über die Forderungen des naturnahen Waldbaus hinaus.

### **N**aturwaldreservate

Urwald gibt es im Kanton Aargau nicht mehr. Jeder Quadratmeter Wald ist vom Menschen gestaltet. Es ist deshalb ein wichtiges Ziel, wieder Naturwald entstehen zu lassen. Durch langfristige Nutzungsverzichte auf bestimmten Teilflächen sollen die walddtypischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren vollumfänglich erhalten werden. Nur im unbewirtschafteten Wald mit vollständigen Nahrungsketten in geschlossenen Kreisläufen ist

dieses Ziel erreichbar. Im bewirtschafteten Wald werden – auch bei naturnahem Waldbau – die Jahrzehnte dauernden Alters-, Zerfalls- und Erneuerungsstadien weitgehend unterdrückt. Gerade diese Stadien der Waldentwicklung sind aber besonders artenreich, während das Baumholz im Zeitpunkt der Nutzung vergleichsweise jung und artenarm ist. Solche nicht bewirtschafteten Waldflächen werden zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, zur Beobachtung natürlicher Prozesse und somit auch als Lernobjekte und Referenzflächen für einen naturnahen Waldbau gebraucht. Nicht zuletzt sollen sie auch der nächsten Generation erhalten bleiben.

### **D**ie Ausführungserlasse

Gleichzeitig mit dem kantonalen Waldgesetz treten zwei Ausführungserlasse in Kraft:

- das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998;
- die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998.

Da das Gesetz sich auf die wichtigsten Grundsätze beschränkt, braucht es zusätzliche Bestimmungen für seinen Vollzug. Diese können veränderten Verhältnissen leichter angepasst werden. Im Dekret legte der Grosse Rat in nur sieben Paragraphen die Höhe der Ausgleichsabgabe bei Rodungen und

die Bemessungsgrundsätze für Abgeltungen fest. Mit der Verordnung regelte der Regierungsrat Zuständigkeiten und Verfahren für den Vollzug des Gesetzes. Die neue Gesetzgebung hebt etwa das Dreifache an Paragraphen nach bisherigem Gesetz und zahlreiche Verordnungen auf.

### **W**as ändert sofort ab 1. März 1999?

Veränderungen im Wald brauchen und haben Zeit. Deshalb bringt das Waldgesetz wenig abrupte Wechsel. Bewährtes wird beibehalten. Es wird einige Jahre dauern, bis sich alle neuen Vollzugsinstrumente eingespielt haben. Folgende neue Bestimmungen zeigen bereits ab 1. März 1999 Wirkung:

- Neu wird für Waldrodungen eine Ausgleichsabgabe erhoben. Sie fliesst in einen Fonds und kommt der Walderhaltung zugute.
- Für grosse Veranstaltungen im Wald braucht es neu eine Bewilligung.
- Das bereits im Bundesgesetz enthaltene Fahrverbot auf Waldstrassen, Waldwegen und selbstverständlich im Waldbestand wird durchgesetzt. Die Ausnahmen sind in der Verordnung abschliessend aufgezählt. Die Gemeinden haben maximal zwei Jahre Zeit, die Signalisation vorzunehmen oder zu ergänzen. Sie können ausserdem bestimmen, für welche Strassen im Wald generelle Ausnahmen gelten sollen (z.B. Ortsverbindungsstrassen, wichtige Zufahrten).
- Ebenso tritt neu ein allgemeines Verbot für das Reiten und Fahren (z.B. mit Fahrrädern) abseits von Waldstrassen und Waldwegen in Kraft. Auch hier ist der Gemeinderat für Ausnahmen zuständig.
- Die Einwohnergemeinden haben umgehend zu bestimmen, wer für die Revieraufgaben in den Waldungen auf Gemeindegebiet zuständig ist. Neu gibt es pauschale Abgeltungen für diese Aufsichts- und Vollzugsaufgaben.

